

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/3306, 14/3985

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG) (Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Aschaffenburg)**

#### § 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm (FH-ERG)“
2. Der bisherige Art. 1 a wird Art. 2 und wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die bisherige Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird die selbständige Fachhochschule Aschaffenburg.“
3. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ jeweils

durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Art. 3a erhält folgende Fassung:

„Art. 3a

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst trifft für den Aufbau und die Organisation der Fachhochschulen Aschaffenburg und Neu-Ulm und für die Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe zeitlich begrenzte Regelungen durch Rechtsverordnung.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Im bisherigen Absatz 3 entfällt die Absatzbezeichnung; außerdem werden in Satz 2 die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

7. In Art. 5 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt“.

#### § 2

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), werden nach den Worten „die Fachhochschule Ansbach,“ die Worte „die Fachhochschule Aschaffenburg,“ eingefügt; die Worte „die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg,“ werden durch die Worte „die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,“ ersetzt.

#### § 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Ansbach“ die Worte „Präsident/Rektor der Fachhochschule Aschaffenburg“ eingefügt.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

**§ 5**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

**Böhm**